



## Merkblatt zum Rückbau / zur Sanierung von Gebäuden

Die Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) schreibt vor, in welchen Fällen der Abbruch oder die Beseitigung von Gebäuden einer baurechtlichen Anzeige bzw. Genehmigung bedarf. Der Rückbau / die Sanierung von Gebäuden muss unter **Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Regelungen** wie Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), Ersatzbaustoffverordnung (EBV), Gewerbeabfallverordnung erfolgen. Bauherren bzw. Eigentümer einer Immobilie, die an schadstoffbelasteten Bauteilen Arbeiten vornehmen lassen – sind juristisch gesehen "Inverkehrbringer" von Gefahrstoffen und damit für sämtliche Rechtsfolgen strafbar. Bauherren als Auftraggeber für die ordnungsgemäße Entsorgung sind grundsätzlich auch verantwortlich, wenn die beim Rückbau anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Beseitigung an Dritte weitergegeben werden. Auf folgende Sachverhalte wird hingewiesen:

- Damit der Getrennthaltungspflicht von verwertbaren und zu entsorgenden Abbruchmaterialien nachgekommen werden kann, müssen **Gebäude mit deren Errichtung vor dem 31.10.1993 begonnen wurde**, im Hinblick auf Asbestbelastungen (s. LAGA Merkblatt 23) aber auch auf weitere belastete und ggfs. gesundheitsgefährdende Baustoffe untersucht werden.
- Der Einbau von ungebrochenen Bauschutt ist unzulässig. Mineralische, nicht schadstoffbelastete Bau- und Abbruchabfälle (Bauschutt) sind grundsätzlich einer genehmigten Bauschuttrecyclinganlage zur Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare bzw. nicht geeignete Abfälle sind in einer zugelassenen Anlage (Deponie) zu beseitigen.
- Gemäß § 24 EBV sind Abfälle aus technischen Bauwerken getrennt zu sammeln und zu verwerten (s. a. Getrennthaltungsgebot § 9 Abs. 1 KrWG). Verunreinigte Bauschuttmaterialien und schadstoffhaltige Baustoffe (z. B. teerhaltige Dachpappen, Asbestzement, Konstruktionshölzer, Dämmmaterialien) sind beim Rückbau getrennt von anderen Abfällen zu erfassen. Krebserzeugende Abfälle wie asbesthaltige Baustoffe und alte Dämmmaterialien sind nachfolgend in reißfeste und staubdichte Big-Bags zu verpacken und bei einer zugelassenen Deponie im Landkreis Emsland als Abfall zur Beseitigung anzudienen.
- Grundsätzlich gilt, dass Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) bei denen ein Umgang mit krebserzeugenden Abfälle wie Asbest oder künstlichen Mineralfasern (KMF) erfolgt, zum Selbstschutz so durchzuführen sind, dass eine Freisetzung bzw. Verschleppung von Fasern soweit wie technisch und organisatorischen möglich verhindert wird (siehe TRGS 521).
- Sofern der Rückbau von Asbestzementplatten mit Hilfskräften erfolgt, bedarf es zwingend der Einbindung einer Fachfirma, die den erforderlichen Sachkundenachweis gemäß TRGS 519 besitzt. Die Arbeiten sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt rechtzeitig vor Beginn der Rückbaumaßnahmen anzuzeigen. Die Wiederverwendung von Asbestzementplatten und anderen Asbestprodukten oder die Abgabe an Dritte ist unzulässig.
- Zur Stilllegung von Anlagen, die wassergefährdende Stoffe enthalten (z. B. Tankbehälter, Rohrleitungen, Abscheider) ist der unteren Wasserbehörde die Bescheinigung eines Fachbetriebes vorzulegen. Der Ausbau ist durch einen geeigneten Sachverständigen zu untersuchen, um nachweislich den Pflichten zur Gefahrenabwehr gemäß § 4 BBodSchG nachkommen zu können.
- Mit der Erkundung und Bewertung von Bauschadstoffen (Schadstoffkataster, Rückbauund Entsorgungskonzept) sollten geeignete Sachverständige mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen beauftragt werden. Auch mit der Planung und Durchführung der Rückbauarbeiten sind Personen und Unternehmen zu beauftragen, die über eine entsprechende Eignung und Fachkunde verfügen.
- Es wird empfohlen, bei einer Umnutzung gewerblich genutzter Immobilien / Flächen eine **Altlastenauskunft** bei der unteren Bodenschutzbehörde einzuholen.

Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Fragen zum Bodenschutz, Entsorgung von Abfällen: Anzeigen zur illegalen Abfallentsorgung: (05931) 44 - 3554 (05931) 44 - 1554

E-Mail: bodenschutz@emsland.de